Bibliothek
Halle (S.), Lenfanfee 22

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1970 | Berlin, den 3. August 1970 | Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 70	Anordnung über die Aufgaben, Stellung, Organisation und Leitung der Projektierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Projektierungsanordnung Meliorationen —	471
20. 7. 70	Anordnung Nr. Pr. 50 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion	477

Anordnung über die Aufgaben, Stellung, Organisation und Leitung der Projektierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen -r Projektierungsanordnung Meliorationen —

vom 22. Juni 1970

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG), den Landarbeitern der volkseigenen Güter (VEG) und allen Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Aufgabe, eine Landwirtschaft zu gestalten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge bei geringsten Kosten auszeichnet.

Dabei erlangen im Prozeß der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion Meliorationen eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung. Sie beeinflussen wesentliche Seiten des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses in der sozialistischen Landwirtschaft, die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstofferträge je Hektar, die Erhöhung und Stabilisierung der Hektarerträge, die Erhöhung der Effektivität der anderen Intensivierungsmaßnahmen, die Entwicklung der freiwilligen Kooperation der LPG, GPG und VEG beim schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden, insbesondere in der Pflanzenproduktion, und schließlich die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter.

Der Nutzeffekt der Meliorationen für die LPG, GPG und VEG und für die Volkswirtschaft hängt entscheidend von der Arbeit der Projektierungseinrichtungen und ihrer Projektanten ab. Sie tragen in Gemeinschaftsarbeit mit den Genossenschaftsmitgliedern, den Landarbeitern, den Meliorationsarbeitern und Werktätigen der kooperierenden Betriebe und Einrichtungen die Verantwortung für eine hohe Effektivität der eingesetzten Investitionen für Meliorationen, für die schnelle Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für das Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes, für eine hohe Materialökonomie und damit für die Erhöhung des Anteils der Landwirtschaft am Nationaleinkommen und dessen effektive Verwendung.

Zur Förderung der Initiative der Projeklierungseinrichtungen und ihrer Projektanten für das Erreichen dieser Ziele wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

— für Projektierungseinrichtungen
  des VEB Ingenieurbüro für Meliorationen
  der volkseigenen Meliorationskombinate
  der VEB Meliorationsbau,
  die Projektierungsleistungen auf der Grundlage der Meliorationsordnuhg für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen durchführen

— für Projektierungseinrichtungen der Meliorationsgenossenschaften, zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und anderer zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen, die die Genehmigung zur Durchführung von Projektierungsleistungen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen erhalten haben

— für Projektierungseinrichtungen anderer volkseigener Betriebe und Einrichtungen, sofern sie Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion auf der Grundlage der Meliorationsordnung planen, vorbereiten und durchführen

(im folgenden Projektierungseinrichtungen genannt).